	IBAN:
	Bank:
An die	
Gemeinde Hofamt Priel	
Dorfplatz 1 3681 Hofamt Priel	
Ansuchen um Förderung einer Solar- Erdwärme, oder Photovoltaikanlage	
	örderung zum Einbau bzw. zur Installierung einer äß dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Feb.
1993 in der Fassung vom 14. Sept. 2009	9 bzw. vom 08.03.2022 <i>(für die Liegenschaft</i>
<u>Beiliegende Unterlagen:</u>	
Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hofam	t Priel (Bundeswählerevidenz) ist gegeben;
Saldierte Rechnungen inkl. Umsatzstet Rechnungsbetrages, höchstens jedoch	uer beigelegt (Förderungsausmaß ist 10 % des € 400,);
Hofamt Priel, am	
	(Unterschrift)

Richtlinien für Förderung von Solar-, Erdwärme- oder Photovoltaikanlagen

(Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Februar 1993 bzw. 25.10.2000, 14.09.2009 in der Fassung vom 08.03.2022)

- 1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hofamt Priel
- 2. Das Förderungsausmaß beträgt 10 % der belegbaren Kosten inklusive Umsatzsteuer (Rechnungskopien) bzw. höchstens € 400,--;
- 3. Ein Ansuchen um Zuerkennung einer Solar- oder Erdwärmeanlagenförderung kann spätestens 1 Jahr nach Rechnungsdatum eingebracht werden. Es kann nur entweder für Solar- oder Erdwärmeanlagenförderung angesucht werden eine Doppelförderung ist nicht möglich.
- 4. Photovoltaikanlagen werden unabhängig von einer etwaigen thermischen Solar- oder Erdwärmeanlage gefördert. Ein Ansuchen um Zuerkennung einer Photovoltaikförderung kann spätestens 1 Jahr nach Rechnungsdatum eingebracht werden
- 5. Eine solche Beihilfe wird Förderungswerber nur einmal pro Liegenschaft gewährt.
- 6. Bestehen bei Auszahlung der Beihilfe Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde, so sind diese vom Förderungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 7. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat vergibt die Beihilfe nach eigenem Ermessen und vor allem nach der finanziellen Lage der Gemeinde.